

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Der Leichtathletik Club Fortuna Oberbaselbiet, nachstehend LC FORTUNA genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB. Die Haftung des einzelnen Mitgliedes ist ausgeschlossen.

Art. 2

Der Sitz des LC FORTUNA ist Oberdorf.

Art. 3

Der LC FORTUNA betreibt und fördert den Laufsport im Nachwuchs-, Breiten- und Leistungssportbereich. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4

Der LC FORTUNA ist Mitglied des Schweizerischen Leichtathletikverbandes (SLV) und beim Leichtathletikverband beider Basel (LABB).

II. Mitgliedschaft

Art. 5

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- a) **Aktivmitglieder**
 - Lizenzierte
 - Nichtlizenzierte
- b) **Kinderleichtathletik**
 - Kinder unter 12-jährig
- c) **Beitragsfreie Mitglieder**
 - Freimitglieder
 - Ehrenmitglieder
- d) **Assoziierte Mitglieder**
 - Passivmitglieder
 - Hunderter-Club
 - Gönner

Assoziierte Mitglieder können andere Vereine, Körperschaften, Firmen und andere juristische sowie natürliche Personen sein, die durch den Beitritt zu der LC Fortuna ihre Unterstützung des Laufsportes dokumentieren wollen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht und nehmen am Trainingsbetrieb auch nicht aktiv teil.

Die Mitglieder nehmen an allen Aktivitäten der LC Fortuna auf eigene Verantwortung teil und sorgen für einen genügenden Versicherungsschutz. Für Personen-, Material- und anderweitige Schäden haftet der Verein nicht.

Art. 6

Statuten

Eintritts-, Übertritts- und Austrittsgesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen und von diesem zu genehmigen.

Art. 7

Der Übertritt eines assoziierten Mitgliedes in die Aktivmitgliedschaft kann jederzeit erfolgen. Die umgekehrte Reihenfolge ist auf Ende des Vereinsjahres möglich.

Art. 8

Vereinsaustritte sind nur auf Ende des Vereinsjahres möglich, wobei die lizenzierten Mitglieder die WO SLV, Art. 6 zu beachten haben. Ein Austritt wird nur genehmigt, wenn der Gesuchsteller all seinen Verpflichtungen gegenüber der LC Fortuna nachgekommen ist. Mitglieder können auch durch Beschluss des Vorstandes an der Hauptversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Art. 9

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 10

Alle Ehren- Frei- und Aktivmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

Art. 11

Jedem neu eingetretenen Mitglied werden die Statuten zugestellt.

Art. 12

Unter nachfolgenden Vorbehalten stehen die Dienstleistungen, Veranstaltungen und Trainings der LC Fortuna allen Mitgliedern offen.

- a) Alle lizenzierten Mitglieder sind berechtigt, an allen Wettkämpfen gemäß WO SLV teilzunehmen.
- b) Alle Inhaber der SLV-Mitgliederkarte sind berechtigt, an den von der SLV-DV definierten, bzw. in der WO SLV für sie vorgesehenen Wettkämpfen teilzunehmen.
- c) Die Teilnahme an Wettkämpfen erfolgt nur im offiziellen Vereinswettkampftenus. An den Siegerehrungen ist das offizielle Vereinswettkampftenus oder der offizielle Vereinstrainer zu tragen. Der Vorstand bestimmt die offiziellen Vereinstenus.

Art. 13

Die Reglemente, Verträge, Vereinbarungen und Beschlüsse des Vorstandes sind für alle Mitglieder verbindlich.

Statuten

Art. 14

Die Mitglieder haben dem Verein einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Art und Höhe jeweils von der Hauptversammlung bestimmt wird.

Art. 15

Für Start-, Reise- Unterkunfts-/Verpflegungskosten sowie Verwaltungsspesen stellt der Vorstand ein Spesenreglement auf, welches von der Hauptversammlung zu genehmigen ist.

IV. Organisation

Art. 16

Das Clubjahr läuft vom 1. Oktober – 30. September.

Art. 17

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

Art. 18 **Hauptversammlung**

Oberstes Organ des Vereins ist die Hauptversammlung. Ihr stehen folgende, unübertragbare Befugnisse zu:

- Festsetzung und Änderung der Statuten.
- Wahl und Abberufung der Mitglieder, des Vorstandes und der Revisionsstelle.

Die Hauptversammlung findet alljährlich in der Regel im ersten Monat des neuen Vereinsjahres statt. Ihre ordentlichen Geschäfte umfassen:

- Protokoll
- Jahresberichte
- Jahresrechnung und Revisorenberichte unter Entlastung *des Vorstandes*
- Voranschlag
- Jahresprogramm/Veranstaltungsprogramm
- Offizielle Vereinsanlässe
- Wahlen
 - a) des Vorstandes
 - b) des Präsidenten
 - c) der Revisoren
- Ehrungen
- Verschiedenes

Art. 19

Die Einladung zur HV erfolgt schriftlich spätestens 20 Tage vor der Versammlung, unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände.

Art. 20

Statuten

Anträge an die HV sind *dem Vorstand* bis spätestens 2 Wochen vor der HV schriftlich einzureichen.

Art. 21

Ordnungsgemäß einberufene HV sind jederzeit beschlussfähig.

Art. 22

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das einfache Mehr. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr.

Art. 23

Eine außerordentliche HV kann durch *den Vorstand* einberufen werden, oder wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangen.

Art. 24 **Vorstand**

Die HV wählt für vier Jahre *einen Vorstand*. Dieser besteht aus:

- Präsident
- Technischer Leiter
- Finanzchef
- Chef Dienste
- Aktuar

Der Vorstand besteht mindestens aus drei bis höchstens sieben Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Demissionen von Vorstandsmitgliedern, die vor Ablauf der gewählten Amtsdauer erfolgen, sind in der Regel auf Ende des Vereinsjahres dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds durch die HV, führt der Vorstand oder ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied die Geschäfte ad interim.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Zeichnungsberechtigt sind der Präsident und der Kassier. Der Kassier ist für Kasse, Bank und Post einzeln zeichnungsberechtigt.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten und vom Aktuar zu unterzeichnen ist.

Art. 25

Der Vorstand tritt auf Einladung durch den Präsidenten zusammen, oder wenn die Hälfte der Gremiumsmitglieder dies verlangen.

Art. 26

Statuten

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt er den Stichentscheid.

Art. 27 Revisoren

Zur Prüfung der Buchführung, der Ein- und Ausgaben während des Vereinsjahres, der Vermögensbestände und der Bewertung des Inventars, wählt die HV zwei Revisoren für 4 Jahre. Die Revisoren haben das Recht, in die Bücher Einsicht zu nehmen. Über ihren Befund erstatten sie der HV einen schriftlichen Bericht.

Art. 28 Kassawesen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- den durch die HV festgelegten Mitgliederbeiträgen
- den freiwilligen Beiträgen
- den Überschüssen aus Veranstaltungen
- Legaten und Vermächtnissen, sofern diese nicht für bestimmte Zwecke festgelegt sind
- Zinsen des Vermögens
- Sponsoringbeiträgen

Art. 29 Die Ausgaben richten sich nach dem durch die HV genehmigten Voranschlag und bestehen aus:

- Kosten für den Trainingsbetrieb
- Kosten für die Wettkampftätigkeiten (gemäss Spesenreglement)
- Kosten für offizielle Vereinsanlässe und gesellschaftliche Veranstaltungen
- Kosten für die Administration und Verwaltung
- Beiträgen an Verbände und Versicherungen
- Kosten für das Informationswesen

Art. 30 Vor dem 1. Mai neu eintretende Mitglieder bezahlen den ganzen Jahresbeitrag, wenn sie nach dem 1. Mai eintreten, bezahlen sie den Jahresbeitrag pro rata.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 31

Eine gänzliche oder teilweise Revision der Statuten kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten durch die HV beschlossen werden.

Statuten

Art. 32

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer HV beschlossen werden, an der mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung des Vereins ist beschlossen, wenn mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.

Art. 33

Bei Auflösung des Vereins geht dessen Vermögen an den SLV zur Verwaltung, bis zur Gründung eines neuen Vereins im Sinne des LC FORTUNA.

Art. 34

Diese Statuten treten rückwirkend auf den 1.10. 2002 in Kraft. Sie werden den Vereinsmitgliedern zugestellt.

Genehmigt an der Gründungsversammlung vom 14. Oktober 2002 in Oberdorf.

Der Präsident

Der Aktuar

sig. Jürg Brünger

sig. Isabella Grieder

Dieser Text gilt sinngemäss für weibliche und eine Mehrzahl von Personen.